



Hausordnung für die Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Oberhavel

Der Landrat erlässt die nachfolgende Hausordnung. Sie gilt für die Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Oberhavel inklusive der Kreisvolkshochschule, der Kreismusikschule und des Regionalmuseums - jeweils einschließlich der dazugehörigen Freiflächen - (im Folgenden als Objekte bezeichnet). In angemieteten oder gepachteten Objekten gilt diese Hausordnung ergänzend zu der vom Eigentümer/Verwalter ggf. bereits erlassenen Hausordnung und nur für den durch den Landkreis Oberhavel angemieteten oder gepachteten Bereich.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung auf bzw. in allen Objekten.
- 1.2. Sie ist rechtsverbindlich für alle Personen, die sich auf den Freiflächen bzw. in den Räumlichkeiten der Objekte aufhalten.

2. Allgemeines

- 2.1. Das Betreten der Objekte ist nur Personen gestattet, die ein berechtigtes Anliegen haben, sich in bzw. auf dem Objekt aufzuhalten und die keinem Hausverbot unterliegen. Ein solches Anliegen muss grundsätzlich in einem inneren Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Pflichtaufgaben der Verwaltung bzw. der Erledigung damit verbundener, legitimer Angelegenheiten stehen. Im Objekt werden gegebenenfalls – unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – Zweck und Anlass des Besuchs kontrolliert.
- 2.2. Unter der Bezeichnung Hausrecht werden sämtliche Befugnisse zusammengefasst, die im Eigentum oder Besitz der Kreisverwaltung und allen Räumlichkeiten und Liegenschaften des Landkreises Oberhavel begründet sind oder sich aus der öffentlichen Aufgabe der Kreisverwaltung ergeben.
Das Hausrecht wird vom Landrat ausgeübt. Darüber hinaus ermächtigt der Landrat alle Führungskräfte der Kreisverwaltung zur Ausübung des Hausrechts. Während der Sitzungen von Ausschüssen, ist die Ausübung des Hausrechts in den jeweiligen Sitzungsräumen auf die bzw. den Vorsitzende/n übertragen. Den Aufforderungen dieser Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2.3. Fotografieren, Interviewen sowie Film- und Tonaufnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung durch den Leitungsstab, den Stabsbereich Presse und Öffentlichkeit oder die Dezernatsleitung erlaubt.

3. Allgemeine Sicherheit, Zutritt, Ordnung und Sauberkeit

- 3.1. Der Zutritt zum Objekt ist grundsätzlich nur während der üblichen Öffnungszeiten für die jeweiligen Verwaltungsgebäude zur Terminvereinbarung bzw. -wahrnehmung oder während der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien gestattet. Aufgrund besonderer Situationen können andere Regelungen und Vereinbarungen getroffen werden.
- 3.2. Verantwortung, gegenseitige Rücksichtnahme und Sicherheit sowie ein gewaltfreies und tolerantes Miteinander aller Personen sind bei der Nutzung des Objekts zu gewährleisten. Gleiches gilt für Ordnung und Sauberkeit im Objekt. Auf dem Boden ist das Sitzen, Liegen und Schlafen grundsätzlich nicht erlaubt. Betteln ist verboten. Das



Objekt und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Sanitärbereiche dürfen nicht zweckentfremdet werden.

- 3.3. Werden Mängel oder Schäden am oder im Gebäude festgestellt, wird gebeten, die Mitarbeitenden am Empfang des Hauses 1 oder den Fachdienst Serviceleistungen (Serviceleistungen@oberhavel.de) zu informieren.
- 3.4. Beschriftungen, Plakatierungen, das Anbringen von Bildern u. ä. in den allgemeinen Räumen sowie das Auslegen von Flyern, Aufkleber, Werbung, Visitenkarten und dergleichen ohne Zustimmung des Stabsbereiches Presse und Öffentlichkeit sind grundsätzlich nicht gestattet.
- 3.5. Abfall darf nur in den vorgeschriebenen Behältern entsorgt werden. Auf konsequente Trennung des Abfalls ist strikt zu achten.
- 3.6. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde, Assistenzhunde und Diensthunde bzw. Tiere, die dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in dessen Räumen vorzuführen sind.
- 3.7. Es ist untersagt, Gegenstände mitzuführen, welche die öffentliche Sicherheit in oder auf dem Objekt gefährden könnten (jegliche Waffen, Scheinwaffen, Messer und sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet oder bestimmt sind). Dies gilt nicht für dienstlich veranlasstes oder anderweitig legitimes Mitführen derartiger Gegenstände durch Bedienstete der Polizei, des Zolls oder der Bundeswehr, des vertraglich gebundenen Personals des Wach- und Schließunternehmens und des Geldtransportunternehmens sowie für Publikum der Waffen- und Jagdbehörde zu Vorlagezwecken.
- 3.8. Die Benutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kickrollern, Skateboards u. ä. in den Objekten ist untersagt.
- 3.9. Besucherinnen und Besucher, die Anlass zu dem Verdacht geben, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen § 130 (Volksverhetzung), § 140 (Billigung von Straftaten) oder § 189 (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) Strafgesetzbuch (StGB) vorliegt, haben das Objekt unverzüglich zu verlassen.

4. Brand- und Gefahrenschutz

- 4.1. Im Falle eines Notfallalarms ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. Das betroffene Objekt darf erst nach Entwarnung wieder betreten werden. Gefahren und Störungen sind sofort zu melden (siehe auch die Brandschutzordnung in der Kreisverwaltung Landkreis Oberhavel in der jeweils gültigen Fassung).
 - Notruf Feuerwehr: 112
 - Interner Notruf Wachschatz Haus 1: 03301-601 7955
- 4.2. Die allgemein anerkannten Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden und Gefahren sind durch alle Nutzenden des Objekts einzuhalten. Insbesondere ist/ sind zu beachten:
 - Die Fluchtwege, diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen und im Objekt durch Piktogramme gekennzeichnet.
 - Die Fluchtwege und Treppen müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.
 - Die Türen in Fluchtwegen bzw. Notausgänge dürfen nicht verschlossen werden.
 - Grundsätzlich ist das Abstellen und Einbringen von brennbaren Materialien in Rettungswegen nicht gestattet.
 - Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist grundsätzlich untersagt.



- Das Einbringen und Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren und explosionsgefährdeten Stoffen ist untersagt.
- Die Brand- und Rauchschutztüren dürfen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt werden (zum Beispiel durch Verkeilen).
- Die Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.

4.3. Bei Besucherunfällen auf bzw. in dem Objekt ist unverzüglich der Rettungsdienst (Notruf -112) hinzuzuziehen. Der Unfall ist den Mitarbeitenden der Arbeitssicherheit zu melden.

5. Rauchverbot, Verbot von Alkohol- und Drogenkonsum

5.1. Es besteht generelles Rauchverbot auf bzw. in allen Objekten sowie ein Verbot für das Benutzen von vergleichbaren Geräten zur Verdampfung von Stoffen (z. B. E-Zigaretten).

5.2. Vom Verbot in Punkt 5.1. ausgenommen sind ausdrücklich gekennzeichnete Flächen.

5.3. Darüber hinaus ist der Konsum von Alkohol auf bzw. in allen Objekten verboten. Gleiches gilt für den Konsum von Drogen und sonstigen Sucht- und Rauschmitteln. Auch der Konsum legaler Produkte, wie bspw. Cannabis, ist verboten. Punkt 5.2. findet keine Anwendung.

6. Parkordnung

6.1. Die Stellplatzordnung für Kfz ist einzuhalten.

6.2. Die Dienstfahrzeuge sind auf den festgelegten Stellplätzen zu parken.

6.3. Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes dürfen nur an den dafür ausgewiesenen Stellen abgestellt werden und zwar so, dass von ihnen keine Behinderung, Gefährdung oder Sachbeschädigung ausgeht. Das Mitführen und Abstellen von Fahrrädern, Pedelecs und E-Bikes in den Räumlichkeiten der Objekte ist grundsätzlich untersagt; ausgenommen sind Dienstfahrräder, Dienstpedelecs oder Dienst-E-Bikes.

6.4. Für abgestellte bzw. geparkte private Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

6.5. Bei Verstößen gegen die Punkte 6.1 und 6.3 können die betroffenen Kfz und/oder Räder kostenpflichtig entfernt oder verwahrt werden.

7. Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hausordnung

7.1. Personen, die die Ruhe und Ordnung in oder auf dem Objekt stören, dort nicht genehmigte Demonstrationen durchführen oder in einer sonst wie die betrieblichen Abläufe störenden Weise erscheinen, haben nach Aufforderung sofort das Objekt zu verlassen. Auf Punkt 2.2 wird verwiesen.

7.2. Jeder Verdachtsfall für Straftaten, insbesondere für die in Punkt 3.8. genannten, wird zur Anzeige gebracht.

7.3. Im Fall des Verstoßes gegen die Regelungen dieser Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Verstöße gegen das Hausverbot können zur Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle führen.

7.4. Für Schäden, die durch Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, werden die Verursachenden ersatzpflichtig gemacht.



8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Die Hausordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird durch Aushang an den Haupteingängen und auf der Internetseite des Landkreises Oberhavel bekannt gegeben.
- 8.2. Objektbezogene oder situationsbedingte Abweichungen von dieser Hausordnung für bestimmte Objekte oder Teilbereiche sind möglich. Sie werden im betreffenden Objekt durch Aushang bekannt gegeben.
- 8.3. Sollten einzelne Teile der Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Hausordnung im Übrigen unberührt.

Oranienburg, den 17.06.2024

gez. Alexander Tönnies
Landrat